

Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design
Herausgeber: Hochparterre
Band: 30 (2017)
Heft: 9

Artikel: Bauzone, Bauern, Untergrund
Autor: Gantenbein, Köbi / Marti, Rahel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-731014>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Bauzone, Bauern, Untergrund

Hochparterre reicht eine Vernehmlassung zur zweiten Runde der Revision der Raumplanung ein. Wir fordern mehr Landschaft und loben das Planen im Untergrund.

Text:
Köbi Gantenbein,
Rahel Marti

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
geschätzte Damen und Herren

Sie haben Hochparterre nicht eingeladen, sich zum Entwurf für die zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG 2) vernehmen zu lassen. Wir sind so frei und laden uns selber ein. Ihr Gesetzesentwurf behandelt Verfahren, Strafen, funktionale Räume und so weiter. Hochparterre lässt sich zu «Bauen ausserhalb der Bauzone» und zur «Raumplanung im Untergrund» vernehmen. Beide Themen sind unsere – sie betreffen die Sorge um die unsichtbare und sichtbare Landschaft.

Bauen ausserhalb der Bauzone

Das Gewässerschutzgesetz von 1972 hat den Grundsatz gelegt, der acht Jahre später zum Kern des Raumplanungsgesetzes wurde: Es gibt Zonen, wo gebaut, und Zonen, wo nicht gebaut werden kann. Die Kantone haben die Bauzonen grosszügig bemessen, fein differenziert nach Nutzung und Ausnutzung, und sie bestimmten die Nichtbauzonen dort, wo Lawinen und andere Naturgewalt drohen, wo Schnee, Eis, Fels und Wald sind, aber auch dort, wo die Bauern arbeiteten und lebten. Von Anfang an behielt sich der Bund vor zu ordnen, wie und wo ausserhalb der Bauzone doch noch gebaut werden kann. Er machte keinen Plan, sondern führt ein Regime der Ausnahmebestimmungen. Es geht um Transformatorenhäuschen und Strommasten, um Schiessplätze und Kasernen, um Was-

serreservoirs und Kläranlagen, um Waldsträsschen und Autobahnen. Auch Bauten für den Fremdenverkehr durchlöchern die Nichtbauzone. Heftig setzte ihr aber seit Beginn das Bauen der Bauern zu.

Und das Resultat: In den letzten dreissig Jahren ist in den Landwirtschaftszonen so viel gebaut worden, wie die Städte Zürich, Basel, Bern und Genf gross sind – ja, zählen wir zusammen, ist ausserhalb der Bauzone prozentual annähernd so viel gebaut worden wie in den Bauzonen. Gebäude plus 32 Prozent, Strassen und dergleichen plus 15 Prozent. Pro Natura, die das berechnet hat, kann es Ihnen detailliert und anschaulich erläutern. Jährlich werden 500 neue Wohnhäuser in die Nichtbauzone gestellt. Landschaften ohne Anlagen gibt es fast nur noch in den Alpen. Wir täuschen uns in den weiten Landschaften des Juras – nur zwei Prozent seiner Fläche sind ungestört, und im Stadtband zwischen Boden- und Genfersee gibt es sie praktisch nicht mehr. Das ist ein Skandal.

Vor diesem kurzen historischen Abriss, geschätzte Frau Bundespräsidentin, genügt der Entwurf des Bundesrats für das RPG 2 nicht. Wohl beschwört er in den erläuternden Berichten die Trennung der zwei Zonen – Texte übrigens, die lesenswert, klug und gut geschrieben sind. Der Gesetzestext aber will nicht, dass künftig das Bauen in der Nichtbauzone aufhöre. Sie haben es noch in der Hand, mit rigorosem Zusammenstreichen von Ausnahmen der Bundesverfassung Achtung zu verschaffen, die seit 1969 in Art. 75 eine griffige Raumplanung fordert.

Natürlich wollen wir auch loben: Die Systematik, mit der das Bauen ausserhalb der Bauzone im neuen Gesetz geregelt werden wird, ist gut. Waren bisher dessen Bestimmungen kreuz und quer gestreut, sind sie nun in einem eigenen Kapitel versammelt. Die Artikel 23a bis 23j und 24^{bis} bis 24f zeigen nun eindrücklich, wie bunt und weit das Ausnahmeregime mittlerweile gediehen ist. Hobbytierhalter, Reiterinnen, Schützen, Bergbahndirektoren – alle dürfen auf das Verständnis des Bundesrates zählen – und dann natürlich vor allem die baulustigen Bauern.

Fabriklandwirtschaft

Unsere Generation, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, ist mit dem «Heidibuch» auf den Knien aufgewachsen, unsere Kinder mit dem japanischen Trickfilm über das Mädchen aus Maienfeld, und unsere Enkel lassen den Geissenpeter auf dem Computerspiel das Zicklein «Bärli» vor dem Wolf retten. Ihr Entwurf zeigt Heidis politische Wirkung – er kümmert sich in einer Art und Weise um gesellschaftliche und wirtschaftliche Privilegien der Bauern, von denen Mieterinnen, aber auch Gewerbler nicht träumen können. Neben dem breiten Ausnahmekatalog sehen wir das in den Artikeln 16a und 23g, die die «Speziallandwirtschaftszonen» befestigen. Das sind grosse Ensembles aus Kisten und Klötzen auf freiem Feld, wo in den letzten Jahren Anlagen für Abertausende Hühner und Hunderte Schweine entstanden sind, deren Futter die Fleischproduzenten importieren müssen – Tierfabriken heissen sie auf Deutsch. Ebenso wachsen die Gewächshauslandschaften, weil wir selbstverständlich das ganze Jahr über frische Rosen brauchen. Unkoordiniert wachsen aus den Aussiedlerhöfen der Sechzigerjahre Fabrikensembles in der Landschaft mit Biogasanlagen, breiten Strassen für die Lastwagen und Remisen für die Grosstraktoren.

Hochparterre meint, bodenunabhängige Landwirtschaft sei weder für das Wohl des Tiers noch des Menschen noch der Landschaft noch des Klimas gut. Raumplanung soll diese Landwirtschaftspolitik korrigieren, indem gesetzt wird, dass keine Anlagen mehr in der Landwirtschaftszone gebaut werden können, in denen Tiere mit

hoffremdem Futter gemästet werden. So gibt Planung dem Beruf der Bäuerin Profil, Format und Selbstbewusstsein. Wir wissen aber: Die Schweizerinnen wollen mehr Fleisch und billiges Fleisch. Und die Schweizer wollen ihnen das ganze Jahr über frische Gladiolen schenken. Auch sind Heidi, Geissenpeter und der Alpöhi schon lange im Himmel – Landwirtschaft geht heute anders. Darum werden diese Anlagen zunehmen. So fordern wir eventualiter, mögen Sie auf unseren radikalen Antrag nicht eintreten, dass Kantone solche Anlagen verbunden mit Schlachthöfen und Weiterverarbeitungszentren im Richtplan aufführen und regional konzentriert einrichten als gewerblich-industrielle Komplexe, die architektonisch gekonnt in die Landschaft gefügt werden sollen. Auch muss eine Mehrwertabschöpfung vorgesehen werden, denn die Bodenbesitzer werden dank Planung zu einem Planungsgewinn kommen, der abzuschöpfen ist, um Schäden der Fabriklandwirtschaft zu mildern.

Abtauschen und ermöglichen

In der Wirtschaft gilt, dass der Franken im Tessin gleich viel wert ist wie in Basel. Im Strafrecht gilt, dass ein Mord in Genf gleich bestraft wird wie im Kanton Glarus. Die Raumplanung in der Schweiz aber gehört den Kantonen und Gemeinden. Jeder macht es von Begriffen bis zu Entscheiden etwas anders. Auch die Revision von RPG 1 und 2 ändert das nicht. Allerdings haben die Autoren des Gesetzes in den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts vorgesehen, dass der Bund seinen 26 Kantonen ein präzises Geländernetz gebe, wenn ausserhalb der Bauzone gebaut werden soll. Das sind die oben geschilderten Artikel 23 und 24 und noch ein paar weitere Bestimmungen. Sie sind gültig von Aigle bis Müstair. Das passt einigen Kantonen nicht, sie wollen mehr Spielraum. Diesem Drang gibt der Bundesrat nun nach und probiert mit Artikel 23d den «Planungs- und Kompensationsansatz». Kantone können einem Bauherrn den Ausbau seines Hauses ausserhalb der Bauzone ermöglichen, wenn er anderswo ein Gebäude abbricht. Unter dem Strich sollen, so Artikel 23d, «solche Regelungen im Gebiet ausserhalb der Bauzonen insgesamt nicht zu grösseren, intensiveren oder störenden Nutzungen führen».

Die drei Komparative sind verräterisch – wir wollen nicht nur gross, intensiv oder störend die Landschaft bedrängen, sondern wir wollen mehr. Dennoch begrüsst Hochparterre, dass Raumplanung auch Entwicklungen anstiftet. Wir zweifeln aber dreifach, ob dieser zeitgenössische Ablasshandel der Landschaft zugute kommt.

Drei Zweifel

Erstens: Es wird nicht zu wenig gebaut ausserhalb der Bauzonen, es werden zu viele Häuser, Strassen, Ställe, Umspannwerke und Abstellflächen in die Landschaft gestellt. In Zahlen: 583 855 Gebäude stehen ausserhalb der Bauzone, dazu die Zufahrtstrassen, Vorplätze und Leitungen. Diese Zahl nimmt zu, nicht ab. Darum gibt es keinen Anlass, das Bauen in der Landwirtschaftszone zu fördern.

Zweitens: Der neue Artikel 23d gibt den Kantonen nicht Spielräume, sondern Freipässe. Gewiss, sie müssen Kompensationen über den Richtplan klären, zum Beispiel Kläranlagen, Schiessstände, Stallruinen bezeichnen, die mit Vorteil verschwänden, und solche benennen, die von deren Untergang profitieren könnten: Hotels, Bauernhöfe, Remisen zum Beispiel. Wir wollen dem Ernst und Können kantonaler Raumbeamter gerne vertrauen. Aber der «Planungs- und Kompensationsansatz» wird Rechtsunsicherheit schaffen, er wird vorab Advokaten nähren. Er wird nicht in erster Linie dem Bauern oder der Hotelière →

Der zweite Anlauf
62 Prozent der Stimmenden haben in der Schweiz am 3. März 2012 dem ersten Paket für die Revision des Raumplanungsgesetzes zugestimmt. Es will die Siedlungen verdichten. Nun also der zweite Anlauf. Er blickt auch auf einen Abstimmungskampf: In wohl gut einem Jahr werden wir über die Initiative «Zersiedelung stoppen» der Jungen Grünen reden, die Kulturland mit einem radikalen Vorschlag schützen will. Ein nötiger Weg, wenn die zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes nicht markant verschärft wird.

→ nützen, sondern dem Spekulant, der für sein Resort an schöner Lage eine Reihe nicht mehr gebrauchter Ställe in einem Schachen niederlegen lässt.

Und drittens schliesslich: Artikel 23d wird der Hebel für die Kantone Wallis und Graubünden. Sie haben Standesinitiativen deponiert, die den Ausbau der Maiensässe und der nicht mehr gebrauchten Ställe zu Ferien- und anderen Wohnungen erlauben wollen. Flächendeckend. Die Walliser und Bündner Parlamentarierinnen werden das Nötige vorkehren, den Artikel 23d um Maiensässe als Ferienhäuser bereichern zu können, wenn dafür der Heuschopf angezündet wird.

Der Bundesrat wird unserem Antrag, Artikel 23d zu streichen, kaum folgen. Sie werfen den Hut hoch mit der Idee einer «Kompensation» – wir empfehlen Ihnen, diese Idee einmal in zwei, drei Kantonen zu testen. Auch fordern wir Sie auf, den kritischen Augen der Umwelt- und Heimat- und Naturschutzorganisationen zu trauen und ihnen zu ermöglichen, die Kompensationshandel mit Einsprachen zu begleiten.

Fazit: Landschaft schützen

Der Entwurf ordnet das Bauen ausserhalb der Bauzone neu. Eindrücklich steht nun ein Loch neben dem andern in der Ausnahmensammlung von Artikel 23. Keines dieser meist Einzelinteressen feiernden Privilegien wird aufgehoben. Alle gehen zulasten der Landschaft. Hochparterre ist der Meinung, die Landschaft sei genügend belastet, und bittet darum, die Vorlage so zu schreiben, dass das Bauen ausserhalb der Bauzone markant zurückgeht. Wird dieser Entwurf Gesetz, geschieht das Gegenteil. Die Verfassung aber verlangt mehrfach: Was an Landschaft noch da ist, sollen wir sorgsam – haushälterisch – pflegen.

Bauen im Untergrund

Nebst dem Bauen ausserhalb der Bauzone behandelt die Vorlage das Bauen im Untergrund. Das hat guten Grund: Haben die Franzosen den Eiffelturm und die New Yorkerinnen die schönste Stadt der Welt, ächzen die Deutschen an den Folgekosten der Elbphilharmonie und freuen sich die Spanierinnen an der Alhambra von Granada, dem weltweit am meisten besuchten Denkmal, so haben wir seit einem Jahr den neuen Eisenbahntunnel durch den Gotthard. Er ist das Wahrzeichen der Schweizer Baukultur – des Könnens ihrer Ingenieure, Architekten, Bauleute und Politiker. Wir sind Weltmeister im Untergrund. Über der Erde wird das Land zersiedelt, unter ihr wächst das Geflecht von Transportbauwerken sowie von Leitungen und Speichern für Energie, Wasser, Gas, Strom und Daten. Mit der Ablösung von fossiler und atomarer Energie werden wir die Energie stärker dezentral produzieren. Weiter treibt die oberirdische bauliche Verdichtung jene im Untergrund

voran. Nun wird Artikel 3, der im RPG die Planungsgrundsätze regelt – Landschaft schonen, Siedlungen eingrenzen, öffentliche Bauten sichern –, neu einen fünften Absatz erhalten: «Die Nutzungen des Untergrundes, insbesondere die Nutzungen von Grundwasser, Rohstoffen, Energien sowie von baulich nutzbaren Räumen sind frühzeitig aufeinander sowie auf die oberirdischen Nutzungen und Planungen abzustimmen.»

Lob an den Bundesrat

Wir mussten, geschätzte Frau Bundespräsidentin, kritische Worte schreiben zu Ihrem Zagen am Bauen ausserhalb der Bauzone. Das Gegenteil hier: Wir begrüßen diesen Artikel. Dass sich die Schweiz um ihren Untergrund kümmert, ist höchste Zeit. Denn bis jetzt gilt «Der Schnellere ist der Geschwindere». Will jemand auf seinem Grundstück eine Erdsonde einrichten, bekommt diese vielleicht nicht genügend Wärme, wenn die Nachbarin schon eine gebohrt hat. Im grösseren Massstab bedeutet das Unsicherheiten für die Investitionen in die erneuerbaren Energien aus der Erde – doch wenn niemand investiert, wackelt die Energiestrategie 2050. Der neue Absatz verlangt zu Recht, dass die Kantone ihre Richt- und Nutzungsplanung in den Boden hinein erweitern. In der Pflicht steht vorab der Bund: beim Koordinationsbedarf im grossen Massstab. Wir fordern Sie auf, einen «Sachplan Energie im Untergrund» als Pflicht zu setzen. Es ist nötig, frühzeitig die Idee aus dem Feld zu schicken, dass 26 kantonale Richtpläne den rasant wachsenden Anspruch auf Untergrund zu bändigen vermöchten. Entstehen würde statt einer übersichtlichen Planung ein zweites Regime der Ausnahmen.

Für das geschenkte Gehör, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, geschätzte Damen und Herren, danken wir Ihnen bestens.

Köbi Gantenbein

Köbi Gantenbein,
Hochparterres Chefredaktor

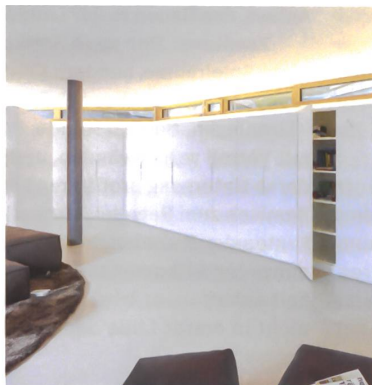
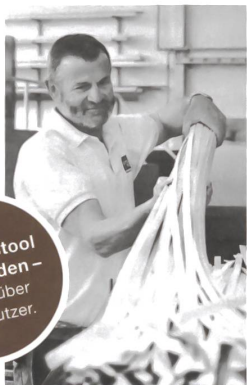
Rahel Marti

Rahel Marti,
stv. Chefredaktorin von Hochparterre

Lesen
Federführend bei der zweiten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ist das Bundesamt für Raumentwicklung. Zum Verständnis, was die Amtleute wollen, ist der «Erläuternde Bericht» lesenswert. Er ist klug und gut geschrieben. Er kann wie der Gesetzestext und weitere Unterlagen von der Website are.admin.ch geladen werden.
Und wer wissen will, wie Raumplanung geht, findet im Büchlein «Raumplanung in der Schweiz» von Giovanni Danielli et al., erschienen in der Edition Rüegger, Somedia Verlag, Glarus 2014, kurze und kluge Auskunft.

individualität
ist für uns
norm

Planungstool
downloaden –
bereits über
1000 Nutzer.



Schweizer Qualitätshandwerk hat bei uns seit 50 Jahren Tradition. Sie finden bei uns individuelle Schränke, Garderoben, Sideboards und weitere Produkte nach Mass für Ihr Projekt.

Besuchen Sie eine unserer Ausstellungen in Ihrer Nähe
Info-Nummer 0800 800 870
www.alpnachnorm.ch

50
JAHRE

alpnach
norm